

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00213 vom 12. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00213

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00213 du 12 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00213 del 12 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

9. Januar 2012 ebenfalls Ein sprache erheben (Urk. 12/77-78).

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund des Unfalls vom 17. November 2009 leistungspflichtig ist.

E. 1.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. August 2012 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, ihre Verfügung vom 15. Dezember 2011 sei in Wiedererwägung gezogen worden und ihre Zuständigkeit mit der Begründung verneint worden, dass unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 in der Reisebranche und der Leitung des H.____ in Z.____ weder von einem Nichtberufsunfall noch einem Berufsunfall im Dienste der

Y.____ ausgegangen werden könne (Urk. 2 S. 3). Der Beschwerdeführer 1 halte sich wiederholt und jeweils während längerer Dauer in Z.____ auf. Er sei als Partner (Gesellschafter) und Manager (Geschäftsführer) des H.____ tätig. Von einer blossen Dienstreise

oder befristeten Entsendung zur Organisation des I.____ in Z.____ – für die Y.____ – könne auf grund des ständigen Betriebs eines dortigen H.____

nicht ausgegangen werden, auch wenn in keiner Weise zu bezweifeln sei, dass das Symposium

stattgefunden habe (Urk. 2 S. 4). Vor dem Hintergrund der ständigen dortigen Einrichtung, in deren Interesse die Einladung der Referenten und Gäste genau betrachtet erfolgt sei, könnten die dortigen Aktivitäten des Beschwerdeführers nicht der dienstlichen Tätigkeit für die Y.____ zugerechnet werden. Eventualiter sei ein Berufsunfall im Dienste des Reisebüros J.____ anzunehmen, weil die Organisation eines Anlasses mit Reise und Unterkunft zahlreicher Teilnehmer eher der Tätigkeit als Geschäftsführer eines Reisebüros zuzurechnen sei (Urk. 2 S. 5).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer 1

macht demgegenüber geltend, seine Arbeitgeberin habe in Z.____ ein internationales Symposium durchgeführt. Er sei von seiner Arbeitgeberin mit der Aufgabe betraut worden, dass Symposium zu organisieren, logistisch zu verwalten und sich um die Gäste zu

kümmern (Urk. 1 S. 3).

Die Beschwerdeführerin 2 führt aus, die Beschwerdegegnerin hätte den Einspracheentscheid vom 8. August 2012 dem ihrer Ansicht nach zuständigen Unfallversicherer eröffnen müssen, was sie unterlassen habe. Damit werde die Beschwerdeführerin 2 in ihrer Rechtsstellung benachteiligt. Da der Einspracheentscheid vom 8. August 2012 die Zuständigkeit der obligatorischen Unfallversicherung bestätige, sei das Dispositiv des Einspracheentscheids dahingehend abzuändern, dass die Kosten für die Folgen des Unfalls vom 17. November 2009 zu Lasten der obligatorischen Unfallversicherung gehen (Urk. 7/1 S. 3). 2.

E. 2

Hiergegen führte X.____ am 13. September 2012 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung der Wiedererwägungsverfügung vom 25. Mai 2012 und des Einspracheentscheids vom 8. August 2012 sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, sämtliche Heilungskosten aus dem Schadenereignis vom 17. November 2009 zu bezahlen (Urk. 1 S. 2). Am 13. September 2012 erhob die Wincare Versicherungen AG ebenfalls Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 8. August 2012 sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Kosten für die Folgen des Unfalls vom 17. November 2009 zu übernehmen (Urk. 7/1).

Mit Gerichtsvorführung vom 24. September 2012 (Urk. 8) wurde der Prozess Nr. UV.2012.00212 in Sachen Wincare Versicherung AG gegen die Mobilair mit dem vorliegenden Prozess Nr. UV.2012.00213 in Sachen X.____ gegen die Mobilair vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Das Verfahren Nr. UV.2012.00212 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben. Dessen Akten wurden als Urk.

E. 2.1

Obligatorisch versichert nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 1a Abs. 1 erster Halbsatz UVG).

E. 2.2

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Als Berufsunfälle gelten gemäss Art.

E. 2.3

Gemäss Art. 77 Abs. 1 Satz 1 UVG erbringt bei Berufsunfällen derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalles bestanden hat. Erleidet ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, einen Berufsunfall, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist (Art. 99 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]). 2. 4

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet die Leistungseinstellung eines Unfallversicherers mit Wirkung ex

nunc et pro futuro kein Rückkommen auf die bisher gewährte Versicherungsleistung. Nur wenn der Unfallversicherer die bisher gewährten Heilbehandlungsleistungen und

Taggelder zurückfordert, muss er den hierfür erforderlichen Rückkommenstitel der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung ausweisen. Will er aber die bisher zu Unrecht ausgerichteten Leistungen stehen lassen, ist Verfügungsgegenstand nur die zukünftige Leistungseinstellung, welche – wenn materiellrechtlich begründet und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen – der Unfallversicherer ohne Rückkommensvoraussetzung und damit ohne Bindung an früher ausgewiesene Leistungen vornehmen kann (BGE 130 V 380 E. 2.3.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_616/2013 vom 28. Januar 2014 E.

3.2.1 mit Hinweis). Dies gilt auch dann, wenn der Unfallversicherer seine Leistungen mit der Begründung, bei richtiger Betrachtung liege gar kein versichertes Ereignis vor, einstellt (Urteil des Bundesgerichts 8C_22/2010 vom 28. September 2010 E. 4.1 mit Hinweis). 2. 5

Gemäss höchstrichterlicher Praxis muss der für die Beurteilung erhebliche Sachverhalt mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sein (BGE 119 V 7 E. 3c/aa). Unter mehreren behaupteten oder in Betracht fallenden Sachverhalten stellt das Gericht auf denjenigen ab, der ihm am wahrscheinlichsten erscheint.

E. 2.6

Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei (Art. 61 lit. c ATSG; § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass das Gericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen hat, was allerdings den Versicherten nicht davon entbindet, im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht seinerseits zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen. Das Gericht

darf dabei eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist. Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, hat

es beim Fehlen klarer Beweise nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darüber zu befinden, ob eine Tatsache als bewiesen oder unbewiesen zu geltend hat. Dabei genügt die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes den Beweisanforderungen nicht. Beizufügen bleibt, dass der Untersuchungsgrundsatz die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus schliesst. Die Parteien tragen mithin in der Regel eine Beweislast nur insofern, als sie im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 115 V 38 E. 2b). 3.

3.1

Unbestritten ist, dass am 16. und 17. November 2009 in Z.____

das

I.____ stattfand (Urk. 12/194,

Urk. 12/218,

Urk. 12/220) . Der Beschwerdeführer 1 war vor Ort und am Symposium tätig (Urk. 12/190), was als solches auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird (Urk.

E. 7

Abs. 1

lit . a

UVG Unfälle, die dem Ver sicherten bei Arbeiten, die er auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt, zustossen.

E. 10

S. 3 , Urk. 30 S. 11) . Dass der Beschwerdeführer für das „ H.____ “ oder daran angeschlossene Ein richtungen als Arbeit nehmer tätig gewesen wäre, wird auch durch die weiteren Unter lagen der Beschwerdegegnerin, insbesondere den Aus zügen aus diversen Internet seiten

(Urk. 12/83 -111 ,

Urk. 12/ 116-

E. 12

) und

die behauptete Ver bindung des Symposium s mit Reiseveranstaltungen wie Wüstensafaris, Ausflüge zu Korallenriffen des Roten Meer s sowie nach O.____ und P.____ (Urk. 10 S. 5, S.

9) , an welchen der Beschwerdeführer 1 laut der Beschwerdegegnerin beteiligt gewesen sein soll , sind nicht belegt .

Wie es sich mit

den weiteren geschäftlichen Beziehungen des Beschwerde führers 1 neben seiner Tätigkeit als Praxismanager der Y.____

letztlich genau verhält , braucht vorliegend nicht weiter abgeklärt zu werden, sind davon doch keine weiteren Aufschlüsse bezüglich der Tätigkeit am 17. November 2009 zu erwarten. 3.4

Nach dem Gesagten ist es mit überwiegend er

W ahrscheinlich keit erstellt , dass der Beschwerdeführer 1 in seiner Eigenschaft als Praxismanager für die Y.____ während des I.____ vom 16. und 17. November 2009 in Z.____ arbeitete , wo sich am 17. November 2009 der Unfall ereignete . In dieser Funktion ist er bei der Beschwerdegegnerin gegen Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, weshalb diese grundsätzlich für Folgen des Unfalls vom 17. November 2009 leistungspflichtig ist. Vorbehalten bleibt jedoch, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers 1 noch in einem kausalen Zusammenhang mit dem Unfall vom 17. November 2009 stehen.

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerden . 4.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der vertretene Beschwerdeführer 1 Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem vollständigen Obsiegen auf Fr. 3'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist .

Die Beschwerdeführerin 2 stellte keinen Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung und ihr steht, als Versicherungsträgerin, mithin als Organisation, welche öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, grundsätzlich kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung zu (BGE 128 V 124 E. 5b, Wilhelm, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 7 zu § 34 GSVGer ; vgl. § 34 Abs. 2 GSVGer). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde n wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass diese für die Folgen des Unfalls vom 17. November 2009 leistungspflichtig ist . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer 1

eine Prozessentschädigung von Fr. 3'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Der Beschwerdeführerin 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oliver Gloor - Sanitas - Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.